



## **Förderung von Tagespflegepersonen ab dem 01.01.2023 (ausgenommen Tagespflege in anderen geeigneten Räumen) der Stadt Bad Schussenried**

### 1. Allgemeines

Kindertagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII. Die Kindertagespflege wird im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt eines Personensorgeberechtigten geleistet. In der Kindertagespflege dürfen nicht mehr als fünf fremde Kinder von einer Tagespflegeperson gleichzeitig betreut werden.

Um zukünftig mehr Kinder in Form der Tagespflege betreuen lassen zu können, ist es notwendig, zusätzliche Tagespflegepersonen zu gewinnen und vorhandene zu erhalten. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die Stadt Bad Schussenried ein Förderprogramm für Tagespflegepersonen aufgelegt.

### 2. Zuschuss zu den Aufwendungen der Alterssicherung und Kranken-/Pflegeversicherung

#### a. Förderkriterien

Tagespflegepersonen erhalten unter folgenden Voraussetzungen einen städtischen Zuschuss zu den Aufwendungen der Alterssicherung und Kranken-/Pflegeversicherung:

- Die Tagespflegeperson muss im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis sein.
- Der Erstwohnsitz mindestens eines der betreuten Kinder im Bewilligungszeitraum ist in Bad Schussenried.
- Die betreuten Kinder mit Erstwohnsitz Bad Schussenried sind im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt.
- Der Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn für den Antragszeitraum das Landratsamt Biberach die Erstattung der hälftigen Aufwendungen für die Alterssicherung und der Kranken- und Pflegeversicherung bewilligt hat.

#### b. Art der Förderung und Verfahrensablauf

Das Landratsamt Biberach gewährt gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII, in Ausgestaltung der landesweiten Empfehlungen, Förderleistungen in Form der Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für die Beiträge zu einer Unfallversicherung, sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener angemessener Aufwendungen zu einer Alterssicherung und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung an Tagespflegepersonen.

Die Stadt Bad Schussenried übernimmt unter den Voraussetzungen von Punkt 2. a. (Förderkriterien) und 2 b. (Art der Förderung) die jeweils andere Hälfte für die Aufwendungen der Alterssicherung und der Kranken-/Pflegeversicherung. Hat die Tagespflegeperson auch Kinder aus anderen Gemeinden betreut, wird nur ein anteiliger Zuschuss ausbezahlt (in Abhängigkeit der Anzahl der Kinder aus Bad Schussenried).

Die Tagespflegeperson sendet der Stadt Bad Schussenried das ausgefüllte und von der Tagespflegeperson unterzeichnete Antragsformular zur Förderung der Kindertagespflege sowie die erforderlichen Nachweise zu. Es ist darauf zu achten, dass laufende Leistungen bis zum 31.12. eines Jahres befristet sind. Für die Erstattung im Folgejahr muss der Bescheid des Landratsamtes Biberach (Wirtschaftliche Jugendhilfe) erneut vorgelegt werden.

### 3. Zuschuss für die im Rahmen der Verlängerung der Pflegeerlaubnis anfallenden Kosten

#### a. Förderkriterien

Tagespflegepersonen erhalten unter folgenden Voraussetzungen eine Kostenübernahme der Aufwendungen für die Verlängerung der Pflegeerlaubnis:

- Die Tagespflegeperson muss im Besitz einer gültigen Verlängerung einer Pflegeerlaubnis sein.
- Der Erstwohnsitz der Tagespflegeperson ist in Bad Schussenried.
- Mindestens eine tatsächliche Betreuung von Kinder ab 0 Jahren bis zum Schuleintritt mit Hauptwohnsitz aus Bad Schussenried.
- Vorliegen eines Nachweises über den erfolgreich abgeschlossenen Erste-Hilfe-Kurs der Tagespflegeperson.
- Vorliegen eines Nachweises über die Ausstellung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses der Tagespflegeperson und allen im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen über 18 Jahren.
- Vorliegen eines Nachweises über die Ausstellung eines ärztlichen Attests über die gesundheitliche Unbedenklichkeit und Masernimmunität der Tagespflegeperson und allen im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen über 18 Jahren.

#### b. Art der Förderung und Verfahrensablauf

Wer ein Kind in Kindertagespflege mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt für einen Zeitraum, der drei Monate übersteigt, betreuen will, benötigt eine Pflegeerlaubnis. Diese kann nur erteilt werden, wenn die Eignung der Tagespflegeperson durch das Landratsamt Biberach festgestellt wird und eine entsprechende Qualifizierungsmaßnahme erfolgreich abgeschlossen wurde. Ferner müssen ein erweitertes Führungszeugnis sowie ein Gesundheitszeugnis vorgelegt werden. Die Pflegeerlaubnis zur Kindertagespflege ist auf fünf Jahre befristet. Für die Verlängerung sind ein Erste-Hilfe-Kurs der Tagespflegeperson, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis und ein ärztliches Attest der Tagespflegeperson und allen im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen über 18 Jahren notwendig.

Die Stadt Bad Schussenried übernimmt unter den Voraussetzungen von Punkt 3. a. (Förderkriterien) und 3. b. (Art der Förderung) die Kosten für die Beschaffung der notwendigen Unterlagen gem. Punkt 3. a. für die Verlängerung der Pflegeerlaubnis.

Die Tagespflegeperson sendet der Stadt Bad Schussenried das von ihr ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular zur Kostenübernahme zur Verlängerung der Pflegeerlaubnis sowie die erforderlichen Nachweise zu. Es ist darauf zu achten, dass die Kostenübernahme bis zum 31.12. eines Jahres befristet ist. Nach Ablauf der Förderfristen erlischt der Anspruch auf Förderung.

### 4. Zuschuss für die Betreuung von Kindern aus Bad Schussenried (Platzpauschale)

#### a. Förderkriterien

Tagespflegepersonen erhalten unter folgenden Voraussetzungen einen städtischen Zuschuss für die Betreuung von Kindern aus Bad Schussenried:

- Tagespflegeperson muss im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis sein.
- Der Erstwohnsitz des betreuten Kindes im Bewilligungszeitraum ist Bad Schussenried.

- Das betreute Kind mit Erstwohnsitz Bad Schussenried ist im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt.
- Der Betreuungsumfang beträgt mindestens 5 Stunden in der Woche.
- Die Tagespflegeperson willigt darin ein, dass die von ihr bei der Antragstellung gemachten Angaben zum Betreuungsverhältnis an den Landkreis Biberach (Wirtschaftliche Jugendhilfe) weitergeleitet und von diesem überprüft werden kann.

b. Art der Förderung und Verfahrensablauf

Für die Betreuung Bad Schussenrieder Kinder durch eine Tagespflegeperson gewährt die Stadt Bad Schussenried einen monatlichen Zuschuss (Platzpauschale). Die Höhe des Zuschusses ist abhängig vom wöchentlichen Betreuungsumfang.

Es werden folgende Zuschüsse pro Kind gewährt:

- 5 bis unter 15 Betreuungsstunden pro Woche	20 €
- 15 bis unter 30 Betreuungsstunden pro Woche	40 €
- ab 30 Betreuungsstunden pro Woche	60 €

Der Zuschuss wird im Nachhinein gewährt und kann jeweils für die Zeiträume 01.01. bis 30.06. bzw. 01.07. bis 31.12. beantragt werden. Die Platzpauschale wird erstmalig für den Betreuungszeitraum 01.01.2023 bis 30.06.2023 gewährt.

Die Tagespflegeperson beantragt per Formular die städtische Förderung. Im Formular muss die Tagespflegeperson die von ihren betreuten Kindern und den jeweiligen Betreuungsumfang angeben. Hat sich der Betreuungsumfang im Laufe eines Monats verändert, so wird für den betroffenen Monat ein durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsumfang angegeben.

Um die im Antrag gemachten Angaben überprüfen zu können, willigt die Tagespflegeperson darin ein, dass die Angaben an das Landratsamt Biberach (Wirtschaftliche Jugendhilfe) weitergeleitet und von diesem überprüft werden kann. Die Stadt Bad Schussenried wird die Angaben der Tagespflegeperson stichprobenhaft durch Vorlage der Betreuungsverträge überprüfen.

Anträge für das erste Halbjahr (01.01. bis 30.06.) sind bis zum 31.12. desselben Jahres zu stellen. Anträge für das zweite Halbjahr (01.07. bis 31.12.) sind bis zum 30.06. des Folgejahres zu stellen. Nach Ablauf der Förderfristen erlischt der Anspruch auf Förderung.

5. Anspruch auf Förderung

Ein Rechtsanspruch auf städtische Förderung besteht nicht, da es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Bad Schussenried handelt.